

Amtsvertrag aus Anlass der Gründung des Amtes Eidertal



Blumenthal - Böhnhusen - Flintbek - Mielkendorf - Molfsee

Rodenbek - Rumohr - Schierensee - Schönhorst - Techelsdorf

Zwischen den Gemeinden

Blumenthal, Böhnhusen, Flintbek, Mielkendorf, Molfsee,
Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schönhorst und Techelsdorf

vertreten durch die jeweilige Bürgermeisterin oder den jeweiligen Bürgermeister

wird auf Beschluss der

Gemeindevertretung Blumenthal	vom 27.03.2023
Gemeindevertretung Böhnhusen	vom 05.04.2023
Gemeindevertretung Flintbek	vom 05.04.2023
Gemeindevertretung Mielkendorf	vom 30.03.2023
Gemeindevertretung Molfsee	vom 23.03.2023
Gemeindevertretung Rodenbek	vom 04.04.2023
Gemeindevertretung Rumohr	vom 03.04.2023
Gemeindevertretung Schierensee	vom 16.03.2023
Gemeindevertretung Schönhorst	vom 27.04.2023
Gemeindevertretung Techelsdorf	vom 30.03.2023

folgender Amtsvertrag aus Anlass der Gründung des Amtes Eidertal geschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- § 1 Name des Amtes, Sitz der Amtsverwaltung, Einrichtung von Servicebüros, Wappen
- § 2 Vertragsverhandlungen
- § 3 Amtsverwaltung
- § 4 Personalübergang
- § 5 Personalkostenträgerschaft
- § 6 Personalvertretung
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Einheitliches Rechnungswesen
- § 9 Vermögensauseinandersetzung
- § 10 Amtsumlage
- § 11 Zweckverbände
- § 12 Festlegung von Satzungen
- § 13 Salvatorische Klausel
- § 14 Schlussbestimmung

Rechtliche Grundlagen:

1. Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (Art. 1 Ges. v. 24.03.2023, GVOBl. Schl.-H. S.170).
2. Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (Art. 3 Ges. v. 24.03.2023, GVOBl. Schl.-H. S.170)..
3. Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl. 2020, S. 808, 996), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2022 (GVOBl. S. 1004).
4. Bescheid, Az. IV313 66452/2022 vom 11.10.2022 des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Präambel

Die Beschlüsse der Gemeindevertretungen im Zuge der Amtsgründung bewahren die Eigenständigkeit der oben genannten Gemeinden, stärken deren kommunale Selbstverwaltung und die partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Die Gemeinden verpflichten sich, auf der Grundlage eines fairen und partnerschaftlichen Umganges zum Wohle aller Einwohnerinnen und Einwohner zusammenzuwirken. Sie gewährleisten über den Amtsausschuss, dass die Verwaltung die Interessen aller amtsangehörigen Gemeinden gleichwertig umsetzt. Die Gemeinden verfolgen das Ziel, Aufgaben nach § 5 Amtsordnung (AO) gemeinsam auf das Amt zu übertragen.

Die Verwaltung muss dienstleistungsorientiert, effizient und bürgernah arbeiten und dafür alle digitalen, technischen und personellen Ressourcen einsetzen. Sie wird dazu beitragen aktuelle, wie in der Zukunft liegende Synergien einer einheitlichen Verwaltung zu realisieren.

Die Zusammenführung der Verwaltungen im Amt Eidertal führt zu einer Stärkung der Kompetenz. Sie hat zum Ziel, künftige kommunale Herausforderungen gemeinsam besser bewältigen zu können.

Das Amt Eidertal verpflichtet sich bei allen Entscheidungen dem Prinzip der Nachhaltigkeit, insbesondere

- zum Schutz des Klimas, zur Pflege und Entwicklung der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität
- zur Stärkung einer wirtschaftlichen Entwicklung
- zur Schaffung zukunftsfähiger Lebensperspektiven für alle Generationen und generationsübergreifend

§ 1

Name des Amtes, Sitz der Amtsverwaltung, Einrichtung von Servicebüros, Wappen

- (1) Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hat mit Bescheid, Az. IV313 66452/2022 vom 11.10.2022 entschieden, dass die Gemeinden Blumenthal, Bönnhusen, Flintbek, Mielkendorf, Molfsee, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schönhorst und Techelsdorf ab dem 01.06.2023 ein neues Amt bilden.
- (2) Das neue Amt führt den Namen „Amt Eidertal“.

(3) Der Sitz des Amtes ist Flintbek. Das Amt Eidertal hält bis auf Weiteres in Flintbek und in Molfsee Verwaltungsstandorte vor. An beiden Standorten sind Servicebüros einzurichten.

(4) Das Amt Eidertal soll sich ein Wappen geben.

§ 2

Vertragsverhandlungen

Die Vertragspartnerinnen verpflichten sich zu gleichberechtigten vertrauensvollen Verhandlungen auf Augenhöhe mit der Zielsetzung, die gemeinsamen Vorgaben dieses Vertrages zügig und konstruktiv unter Beachtung des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme umzusetzen.

§ 3

Amtsverwaltung

(1) Das Amt Eidertal wird hauptamtlich verwaltet.

(2) Die Wahlzeit des hauptamtlichen Amtsdirektors/Amtsdirektorin beträgt 6 Jahre.

(3) Die Verwaltungen der dem künftigen Amt Eidertal angehörenden Gemeinden werden zur konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses eine Hauptsatzung des künftigen Amtes entwickeln, die vom Amtsausschuss zu beschließen ist.

(4) Die Vorsitzenden der Gemeindevertretungen sowie die hauptamtlichen Bürgermeister bilden eine Wahlfindungskommission, welche die erstmalige Wahl der Amtsdirektorin / des Amtsdirektors vorbereitet.

§ 4

Personalübergang

(1) Die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde Flintbek und der Gemeinde Molfsee treten mit der Neubildung des Amtes Eidertal kraft Gesetzes in den Dienst des neuen Amtes über. Es gelten die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein. Das Amt Eidertal hat den Beamtinnen und Beamten die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses schriftlich zu bestätigen. Dies gilt nicht für Wahlbeamte.

(2) Die Gemeinde Flintbek und die Gemeinde Molfsee sind Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV). Daher gilt der zwischen dem KAV und der dbb Tarifunion sowie der Gewerkschaft ver.di geschlossene Tarifvertrag Verwaltungsstrukturreform (TV-VStR) unmittelbar für alle Beteiligten und Auszubildenden beider Verwaltungen.

Die bestehenden Arbeitsverträge der Beschäftigten und die Ausbildungsverhältnisse gehen mit der Bildung des Amtes Eidertal auf das neue Amt über. Dies gilt jedoch nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeindlichen Einrichtungen. Eine künftige Übertragung von Aufgabenbereichen, die Personalübergänge beinhalten würden, sollen nicht gegen den Willen einzelner betroffener Gemeinden erfolgen.

Abweichend von § 5 Abs. 1 TV-VStR werden auch nach Ablauf der dort genannten Frist von 2 ½ Jahren keine Kündigungen aufgrund einer Maßnahme nach § 1 Abs. 2a TV-VStR vorgenommen.

- (3) Die Personalübergänge gemäß Abs. 1 und 2 sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Spätestens nach Ablauf von drei Jahren kann durch einen externen Gutachter die Organisationsform einschließlich der Stelleninhalte, Stellenbewertungen und des Stellenbedarfs eingehend untersucht werden. Die Ergebnisse sind dem Amtsausschuss vorzustellen.

§ 5

Personalkostenträgerschaft

- (1) Die Personalkosten der nach § 4 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages übergeleiteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter trägt das Amt Eidertal.
- (2) Bis zum 31.05.2023 begründete Versorgungsfälle (pensionierte Beamtinnen und Beamte der Gemeinden) werden - sofern diese für die bisherigen Ämter tätig waren und über den Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet wurden - auf das Amt übergeleitet. Die Pensionsverpflichtungen, auch für bis dahin getroffene Altersteilzeitregelungen sowie bestehende Solidarbeitragspflichten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind vom Amt bis zum Ablauf der jeweiligen Leistungspflicht an die Versorgungsausgleichskasse zu entrichten. Die für den Bereich des bisherigen Amtes Molfsee entstehenden Kosten werden von den Gemeinden des bisherigen Amtes Molfsee erstattet, die entstehenden Kosten für den Bereich des bisherigen Amtes Flintbek werden von den Gemeinden des bisherigen Amtes Flintbek erstattet.
- (3) Ausgegebene Arbeitgeberdarlehen werden nicht auf das Amt Eidertal übergeleitet. Hier soll die nachlaufende Erfüllung zwischen Darlehensnehmer und Darlehensgeber (Gemeinde) erhalten bleiben.

§ 6

Personalvertretung

- (1) Gemäß § 94a des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein bilden die Personalräte der Gemeinden einen Übergangspersonalrat. Es ist seine Aufgabe, eine Neuwahl der Personalvertretung zu veranlassen.

- (2) Der Übergangspersonalrat soll auch für eine rechtmäßige Vertretung des bei den Gemeinden verbleibenden Personals sorgen.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

Der Amtsausschuss bestellt nach Konstituierung baldmöglichst eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 8 Einheitliches Rechnungswesen

Für den Amtshaushalt wird ab dem 01.06.2023 die doppelte Buchführung in Konten (Doppik) angewendet.

§ 9 Vermögensauseinandersetzung

- (1) Die Gemeinde Flintbek und die Gemeinde Molfsee stellen dem Amt Eidertal ab dem 01.06.2023 die in ihrem jeweiligen Eigentum stehende Verwaltungsgebäude entgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Höhe der Miete für die anteilige Nutzung der Verwaltungsgebäude in Flintbek und Molfsee soll unter Einbeziehung eines Gutachterausschusses erhoben werden. Der Mietzins soll von diesem so ermittelten Wert 80 v. H. betragen.
- (3) Das Amt Eidertal trägt anfallenden Aufwand für Schönheitsreparaturen und nicht wertverbessernde Umbauten, die aufgrund einer Fortentwicklung der Behördenorganisation vonnöten werden. Hiervon ausgenommen ist eine Erweiterung oder ein möglicher Ausbau des Verwaltungsgebäudes.
Das Amt Eidertal übernimmt sämtliche Nebenkosten und auch sonstige Pflichten eines Eigentümers wie etwa Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Mängelbeseitigung und Betriebskostenabrechnung.
- (4) Das Amt Eidertal und die Gemeinden Flintbek und Molfsee haben Näheres in Mietverträgen zu regeln.

§ 10 Amtsumlage

- (1) Der jährliche Deckungsbedarf des Amtes aus dem Ergebnis- und Finanzplan wird durch die Amtsumlage gedeckt.



- (2) Die Erhebung der Amtsumlage erfolgt gemäß § 28 FAG entsprechend den Regelungen zur Kreisumlage gemäß § 27 Abs. 2 und 6 FAG.

§ 11

Zweckverbände

Die geschäftsführende Gemeinde Molfsee ist gegenwärtig für das Amt Molfsee Mitglied im IT-Zweckverband. Die ab dem 01.06.2023 angestrebte Mitgliedschaft des Amtes Eidertal im IT-Zweckverband Kommunit soll daher durch Beschluss des Amtsausschusses und Abschluss eines Beitritts- und Aufgabenübertragungsvertrag ermöglicht werden.

§ 12

Fortgeltung von Satzungen

Die Satzungen der Ämter Flintbek und Molfsee werden vom Amt Eidertal in Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde weiter angewandt.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus materiellen oder formalen Gründen rechtsunwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Vertragspartnerinnen verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

§ 14

Schlussbestimmung

Ab dem 01.06.2023 verlieren die öffentlich-rechtlichen Verträge zwischen den bisherigen Ämtern Flintbek und Molfsee und den jeweiligen Gemeinden ihre Gültigkeit.

Blumenthal, 03.05.2023


Bürgermeister



Bönnhusen, 03.05.2023


Bürgermeisterin



Flintbek, 03.05.2023



Bürgermeister

Mielkendorf, 03.05.2023



1. stellv. Bürgermeisterin

Molfsee, 03.05.2023



Bürgermeister

Rodenbek, 03.05.2023



Bürgermeister

Rumohr, 03.05.2023



Bürgermeister

Schierensee, 03.05.2023



Bürgermeister

Schönhorst, 03.05.2023

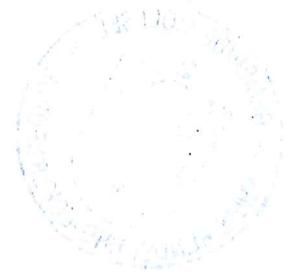
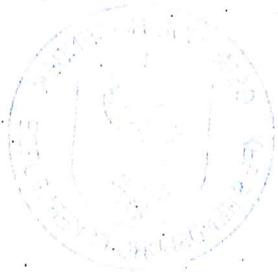


Bürgermeister

Techelsdorf, 03.05.2023



Bürgermeister



Anlage zum Amtsvertrag aus Anlass der Gründung des Amtes Eidertal

**Auszug aus den Stellenplänen der Gemeinden Molfsee und Flintbek für den Bereich der Verwaltung
für das Jahr 2023**

Stellenplan 2023 - Verwaltung Molfsee

Lfd. Nr.	BEZEICHNUNG DER STELLE	2023		BEMERKUNGEN
		ANZAHL	BEWERTUNG	
2	00000 ALLGEM. VERWALTUNG Vorzimmer	1,00	5	
3	02000 HAUPTAMT Sachgebietsleitung / Büroleitung	0,92	12	
4	Sachbearbeitung Personalamt	0,95	11	
5	Sachbearbeitung Personalamt	0,69	8	
6	Sachbearbeitung Hauptamt	0,87	5	
8	Sachbearbeitung Hauptamt	0,60	8	
10	Sachbearbeitung Hauptamt	0,77	8	
11	03000 AMT FÜR FINANZEN Sachgebietsleitung Finanzen	1,00	11	
12	Sachbearbeitung Steueramt	0,77	8	
13	Sachbearbeitung Steueramt	1,00	8	
14	Kassenverwaltung	1,00	9a	
15	Datenerfassung / Buchhaltung	0,87	5	
16	Sachbearbeitung Finanzen	1,00	8	
7	Vollstreckung		5	
17	05500 KLIMASCHUTZ Techn. Angest. Klimaschutz	1,00	11	19,5 Std. Kooperation Bordsesholm
18	11000 ÖFFENTL. ORDNUNG / SOZIALES Sachgebietsleitung Ordnungsamt	1,00	12	
19	Sachbearbeitung Ordnungsamt	1,00	9b	
20	Sachbearbeitung Ordnungsamt	1,00	8	
21	Sachbearbeitung Ordnungsamt	1,00	9a	
22	Sachbearbeitung Einwohnermeldeamt	0,95	6	
23	Sachbearbeitung Einwohnermeldeamt	0,51	6	
24	Sachbearbeitung Ständesamt/Ordnungsamt	1,00	9a	
25	Sachbearbeitung Ordnungsamt	1,00	6	
	Sachbearbeitung Soziales	0,60	A9 mD	
	Sachbearbeitung Ordnungsamt	0,64	6	
42	32100 GEMEINDECHRONIK/ARCHIV Archivar/in	0,90	9b	Archivgem. Ämter Flintbek, Bordsesholm, Achlerwehr, Kronshagen
43	Archivar/in	0,38	9b	
44	Archivar/in	0,56	9b	
96	60000 BAUVERWALTUNG Sachgebietsleitung Bauamt	1,00	A 12	
97	Sachbearbeitung / Ingenieur/in	0,88	A 11	
98	Sachbearbeitung	0,82	9b	
99	Techn. Angestellte/r	1,00	9b	
100	Techn. Angestellte/r	0,55	9b	
101	Sachbearbeitung Liegensch. / Bauverw.	0,73	A 10	
102	Sachbearbeitung	1,00	8	
103	Sachbearbeitung	0,82	9a	
104	Sachbearbeitung	1,00	A 10	
Stellenzahl insgesamt:		30,78		

NACHRICHTLICH:

ALTERSTEILZEIT

4	ATZ bis 28.02.2026	Arbeitsphase bis 29.02.2024
23	ATZ bis 30.04.2026	Arbeitsphase bis 30.04.2024
101	ATZ bis 31.12.2026	Arbeitsphase bis 25.05.2023

AUSZUBILDENDE

AUSBILDUNGSENDE

Sommer 2023	1,00
Sommer 2024	1,00
Sommer 2025	2,00
Sommer 2026	1,00

VERWALTUNG

ANZAHL

Sommer 2023	1,00
Sommer 2024	1,00
Sommer 2025	2,00
Sommer 2026	1,00

BEWERTUNG

Tarif
Tarif
Tarif
Tarif

ABORDNUNGEN / KOOPERATIONEN

Amtsinspektorin	0,61	A 8	abgeordnet bis 28.02.2026	25 Std. vom Amt Achterwehr
-----------------	------	-----	---------------------------	----------------------------

Stellenplan 2023 - Verwaltung Flintbek

(Beamte, Beschäftigte)

Lfd. Nr.	BEZEICHNUNG DER STELLE	2023		BEMERKUNGEN
		ANZAHL	BEWERTUNG	
	Gemeindeorgane			
2	Büroleitung	1,00	A 13	
	Amt für zentrale Dienste und Personal			
3	Amtsleitung	1,00	12	
4	Sachbearbeiter/in	0,64	6	
5	Sachbearbeiter/in	1,00	5	
6	Sachbearbeiter/in	1,00	9a	
7	Sachbearbeiter/in	1,00	9c	
8	Administration	0,89	9b	
	Amt Für Finanzen			
9	Amtsleitung	1,00	10	
10	Sachbearbeiter/in	1,00	9a	
11	Sachbearbeiter/in	1,00	9b	
12	Sachbearbeiter/in	1,00	8	
13	Sachbearbeiter/in	0,77	6	
14	Vollstreckung	0,15	SV	
	Amt für Bürgerdienste			
9	Amtsleitung	1,00	11	
10	Sachbearbeitung	1,00	9a	
	Fachbereich "Familienpolitische Einrichtungen"			
17	Fachbereichsleitung	1,00	10	
18	Sachbearbeiter/in	1,00	8	
19	Sachbearbeiter/in	1,00	7	
20	Sachbearbeiter/in	1,00	6	
21	Sachbearbeiter/in	0,51	5	
	Bauamt			
22	Amtsleitung	1,00	11	
23	Sachbearbeiter/in	1,00	A 12	
24	Sachbearbeiter/in	1,00	9c	
25	Sachbearbeiter/in	1,00	10	
26	Sachbearbeiter/in	1,00	9a/A10	
27	Sachbearbeiter/in	0,64	7	
28	Sachbearbeiter/in	0,77	6	
29	Techn. Angestellte(r)	1,00	10	
30	Techn. Angestellte(r)	1,00	9c	
31	Techn. Angestellte(r)	1,00	9b	
32	Umwelttechniker/in	1,00	9c	
33	Sachbearbeiter/in	1,00	7	
Stellenzahl insgesamt:		29,37		

AUSZUBILDENDE

AUSBILDUNGSSENDE

Sommer 2023

Sommer 2024

Sommer 2025

Sommer 2026

VERWALTUNG

ANZAHL

1,00

1,00

1,00

2,00

BEWERTUNG

Tarif

Tarif

Tarif

Tarif

